

ein Parallelkapitel vorfindet⁵⁰. In c. 42a könnte Wolfenbüttel mit dem Halbsatz *vel-commiserit*⁵¹, in c. 15a mit dem fehlenden Schlußhalbsatz *nisi-conferre*⁵² durchaus die ursprüngliche Textfassung des Kanons repräsentieren, doch stehen im ersten Fall nur der Kölner⁵³, im letzteren nur der Diessener Codex (mit generell schlechterem Lesartenbefund in diesem Kapitel)⁵⁴ als Vergleichsmaterial zur Verfügung, so daß die Entscheidung offen bleiben muß. In c. 27a – mit nur einem Kapitel in der Diessener Reihe als Vergleichsobjekt – scheint eher Wolfenbüttel die bereits verderbte bzw. redigierte Textrezension aufzuweisen. In c. 25b stimmt Wolfenbüttel weitgehend mit den Vergleichskanons in der Diessener und Kölner Reihe sowie bei Regino überein, bei der einzigen Lesartendifferenz dürfte es mit zusammen mit Diessen die originalgetreue Textrezension bewahrt haben⁵⁵. Bleibt c. 24a: Hier zeigt der Vergleich mit c. 20 der Catalaunensis (c. 24b der Editions-zählung) insbesondere bei den jeweiligen Schlußsätzen ab *Porro* (Variante h), aber auch bei den Varianten b und f der Edition⁵⁶, daß die vom Wolfenbüttler Codex (und der 98-Kapitel-Sammlung⁵⁷) gebotene Textfassung der Protokollfassung in der Catalaunensis – und somit der Redaktionsvorlage für die Kanones der Versio Diessensis/Coloniensis – erheblich nähersteht als die von den Codices Diessen und Köln gebotene Textrezension.

Fazit also: Bei Lesartendifferenzen zwischen den Kanones der eng miteinander verwandten Auszugsreihen im Diessener und Kölner

50) Die Zuweisung dieses Kapitels an die Versio Diessensis/Coloniensis ist streng genommen nicht beweisbar, da es in die geschlossenen Exzerptreihen der Diessener, Kölner und Münsteraner Sammlungen und in die Capitula Pseudo-Theodori nicht aufgenommen ist; die Zuweisung stützt sich auf die einfache Überlegung, daß man anderenfalls eine vierte, ansonsten gänzlich verlorene Version der Tribur Akten postulieren müßte, aus dem dieses Kapitel genommen sein müßte, das im Wolfenbüttler Codex in seiner Inskription Tribur zugeschrieben ist und in Catalaunensis und Vulgata je ein inhaltlich paralleles Kapitel aufweist.

51) MGH Capit. 2 S. 237,28 f.

52) MGH Capit. 2 S. 222,7–9.

53) Neben schwer einschätzbaren und nochmals anderslautenden Textfassungen in einzelnen Kapiteln der späteren kanonistischen Rezeption.

54) In der Catalaunensis fehlt ein inhaltlich entsprechender Parallelkanon, in der Vulgata ist der Halbsatz am Ende von Kapitel 16 – nicht 15 – wiederaufgenommen (MGH Capit. 2 S. 222,28 f.).

55) Vgl. hierzu oben S. 509.

56) MGH Capit. 2 S. 226 f.

57) Zu ihr vgl. oben S. 433 mit Anm. 11 und S. 434 f. mit Anm. 19.